

VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen

Baarerstrasse 112
Postfach
6302 Zug

Telefon 041 763 28 20
Telefax 041 763 28 23
e-mail info@vqf.ch
Internet www.vqf.ch

Einschreiben / per E-Mail vorab
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Tobias Weingart
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zug, 15. Mai 2014
CK

Anhörung zur Totalrevision der Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA)

Sehr geehrter Herr Weingart
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Mitteilung vom 3. April 2014, mit welcher Sie die Anhörung zur Revision der Kollektivanlagenverordnung-FINMA (KKV-FINMA) eröffneten und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme.

Der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen ist die grösste Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Art. 24 ff. des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG). Die Aktivmitgliedschaft beim VQF kann durch berufsmässige oder nicht berufsmässige Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG erworben werden (Art. 3 Abs. 1 Statuten des VQF). Der VQF ist eine branchenübergreifende SRO und verfügt demnach über Mitglieder aus allen Kategorien der Finanzintermediation im sogenannten "übrigen Finanzsektor" (auch "Parabankensektor" oder "Nichtbankensektor" genannt). Als grösste, älteste und branchenübergreifend tätige SRO verfügt der VQF über ca. 1'450 Aktivmitglieder sowie über langjährige und umfangreiche Kenntnisse des Parabankensektors. Neben seiner Funktion als SRO ist der VQF auch eine Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter (BOVV) gemäss dem Kollektivanlagengesetz (KAG) mit von der FINMA anerkannten Standesregeln in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung.

Gerne nehmen wir zum Anhörungsentwurf kurz wie folgt Stellung.

A. Formelles

Was die Einhaltung des Legalitätsprinzips angeht, muss man sich die Frage der Einhaltung der Voraussetzungen einer Delegation stellen: Bei der Durchsicht der Verordnung stellt man fest, dass die Delegation an die FINMA nicht stets im Gesetz im formellen Sinne (KAG), sondern teilweise lediglich in der KKV vorgesehen ist (z.B. Art. 72 VE KKV-FINMA i.V.m. Art. 33 Abs. 1 KKV, Art. 73 VE KKV-FINMA i.V.m. Art. 16 Abs. 2 KKV, Art. 75 VE KKV-FINMA i.V.m. Art. 21 Abs. 3 lit. b KKV). Gemäss Botschaft zum revidierten Bundesgesetz über die Anlagefonds vom

14. Dezember 1992 (BBl. 1993 I 217 ff.) liegt der Sinn von FINMA-Verordnungen darin, dass in Bereichen sehr technischer und fachspezifischer Detailregelungen auf die Fachkompetenz der Aufsichtsbehörde abgestellt und folgerichtig die Verordnungskompetenz in diesen spezifischen Gebieten „von Gesetzes wegen“ der Aufsichtsbehörde direkt überbunden werden soll. Art. 7 Abs. 1 lit. b FINMAG sieht vor, dass die FINMA durch Verordnungen reguliert, „wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist“. Falls die „Finanzmarktgesetzgebung“ auch die Kollektivanlagenverordnung (KKV) umfasst, könnte diese Bestimmung eine Delegationsnorm an die FINMA in der KKV erlauben. Dennoch erscheint es fragwürdig, dass das FINMAG Grundsätze im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechts festlegt (Grundsatz, dass die „Finanzmarktgesetzgebung“ im Allgemeinen die Verordnungskompetenz der FINMA begründen kann).

B. Materielles

Bei der Durchsicht der Vorlage wird erkennbar, dass ein Grossteil der Anpassungen der Vereinfachung des Textes dient, durch kleinere Anpassungen im Verordnungstext bis zur Streichung ganzer Bestimmungen. Die vereinfachten Bestimmungen sind nicht zu bemängeln, da eine Verschärfung der Anforderungen im Vergleich zum bestehenden Verordnungstext nicht ersichtlich ist.

Im Vergleich zur bestehenden KKV-FINMA regelt die revidierte KKV-FINMA neu folgende Bereiche: Anforderungen an die Verwaltung der Sicherheiten (Vermögenswerte, die im Rahmen von Anlagetechniken oder bei OTC-Geschäften als Sicherheiten entgegen genommen werden, Art. 50 – 55 VE KKV-FINMA), Anforderungen an Master-Feeder-Strukturen (Art. 56 – 66 VE KKV-FINMA), Anforderungen an das Risikomanagement (Art. 67 – 71 VE KKV-FINMA), Anforderungen an die Organisation von Fondsleitung und SICAV (Art. 72 VE KKV-FINMA), Regelung der Berechnung der Schwellenwerte für den De-Minimis-Ansatz (Art. 73 f. VE KKV-FINMA), Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung (Art. 75 f. VE KKV-FINMA) und organisatorische Anforderungen an die Depotbank sowie Kontrollaufgaben der Depotbank (Art. 77 f. VE KKV-FINMA). Mit den neuen Anforderungen an die Verwaltung der Sicherheiten und an Master-Feeder-Strukturen sowie mit der Regelung der Berechnung der Schwellenwerte für den De-Minimis-Ansatz wurden neue technische Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen. Die neuen Anforderungen an das Risikomanagement, die Berufshaftpflichtversicherung sowie die Depotbank bewegen sich in einem annehmbaren Rahmen. Da die KKV-FINMA keine neuen verschärften Standards schafft, ist gegen die neu geregelten Bereiche grundsätzlich nichts einzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

VQF
Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen



Dr. Martin Neese
Präsident



Dr. Stephan Ochsner
Geschäftsführer a. i.

LSI ordnungshalber